



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
Eidgenössisches Finanzdepartement
(EFD)
finanzausgleich@efv.admin.ch

OWSTK.5681

Sarnen, 2. Februar 2026

Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) – Neue Methode für die Berücksichtigung der Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau D'Amelio-Favez
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV; SR 613.21) bezüglich einer neuen pauschalen Abzugsregelung für Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial.

Grenzgängereinkommen fliessen als steuerlich ausschöpfbare Ressourcen voll in das Ressourcenpotenzial ein, während die entsprechenden Personen aufgrund ihres fehlenden Wohnsitzes nicht in der Wohnbevölkerung berücksichtigt werden. Diese Zähler-Nenner-Asymmetrie führt systematisch zu einer Überhöhung des Ressourcenpotenzials pro Kopf in den Kantonen. Aus indexlogischer Sicht wäre eine Korrektur auf Ebene der Wohnbevölkerung ("Einwohnerlösung") die kohärenteste Lösung, da sie die symmetrische Behandlung von Ressourcen und Bevölkerung sicherstellen würde. Eine solche wurde in der Vergangenheit jedoch bereits geprüft und im politischen Prozess verworfen (vgl. Motion 14.3133 von Nationalrat Nidegger). Stattdessen wurde mit dem Faktor Delta – die Reduktion der Grenzgängereinkommen auf 75 Prozent – eine Bereinigung über einen prozentualen Abzug eingeführt, was grundsätzlich eine Vermischung zwischen Lasten- und Ressourcenthematik darstellt.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die im Bericht der Hochschule Luzern (HSLU) vorgeschlagene pauschale Abzugsregelung gegenüber der heutigen Regelung als sachgerechte Verbesserung. Zwar bleibt auch mit einem Pauschalabzug die systematische Vermischung von Lasten- und Ressourcenausgleich bestehen, der neue Ansatz trägt den weitgehend lohnunabhängigen Mehrkosten der Grenzgängertätigkeit jedoch deutlich besser Rechnung. Die heutige prozentuale Regelung führt dazu, dass Hochlohn-Kantone überproportional entlastet werden, ohne dass sie im Vergleich zu anderen Kantonen höhere strukturelle Belastungen aufweisen. Der pauschale Abzug verbessert demgegenüber die Gleichbehandlung der Kantone, indem er die Entlastung von der Lohnhöhe entkoppelt und sich näher an den geschätzten Durchschnittskosten pro Grenzgänger/in ausrichtet.

Zentral ist aus unserer Sicht, dass das gesamtschweizerische Ressourcenpotenzial durch die Anpassung unverändert bleibt und die Reform ausschliesslich eine sachgerechtere Verteilung innerhalb der Gruppe bewirkt. Unter dieser Voraussetzung kann der vorgeschlagene pauschale Abzug (4 560 Franken pro Person) als pragmatischer und verhältnismässiger Schritt zur Feinjustierung des bestehenden Systems unterstützt werden.

Freundliche Grüsse



Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei